

Formen und Stufen von Gewalt

1. Einleitung

Wo Menschen miteinander leben, arbeiten oder Freizeit miteinander verbringen, kann es zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen oder beabsichtigten Übergriffen kommen. Um dies durch gute Prävention zu verhindern beziehungsweise im Verdachts- oder Gewaltfall gut handeln zu können muss klar sein, was unter Gewalt zu verstehen ist:

„Gewalt ist der tatsächliche oder angedrohte absichtliche Gebrauch von physischer oder psychologischer Kraft oder Macht, die gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft gerichtet ist und die tatsächlich oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.“ (WHO, 2002)

2. Formen von Gewalt

2.1. Personale Gewalt

Personale Gewalt geht von Täter*innen aus.

2.1.1. Körperliche Gewalt

Beispiele sind schlagen, schütteln, an den Haaren ziehen, kratzen, an Kleidung zerren, Verweigern von Hilfe beim Essen oder in der Pflege.

2.1.2. Psychische Gewalt

Beispiele sind anschreien, Gewalt androhen, beleidigen, auslachen, bloßstellen, erniedrigen, ignorieren, diffamieren, Vorenthalten von Zuwendung, Vorenthalten von Informationen, Einreden von Schuldgefühlen, Angst machen, Isolation von Familie, Belästigung und Stalking.

2.1.3. Sexualisierte Gewalt

Beispiele sind ungewolltes Berühren, Küssen oder Auf-den-Schoß-nehmen, lange Umarmungen, sexuelles Belästigen und Bedrängen, sexualisierte Sprache oder sexistische Sprache, Drängen oder Erzwingen von Geschlechtsverkehr oder sexuellen Handlungen, Drängen oder Zwingen zum Anschauen von oder Mitwirken in pornografischen Handlungen in Fotografie, Film oder Internetchat.

Täter*innen missachten bewusst fachliche Standards, nutzen intransparente Strukturen, vertrauliche Beziehungen, Abhängigkeits- und Machtverhältnisse gezielt aus. Oft testen sie mit sich langsam steigenden Grenzverletzungen, ob das Verhalten oder Vorgehen im Umfeld bemerkt und angesprochen wird.

2.2. Strukturelle Gewalt

Strukturelle (oder institutionelle) Gewalt geht nicht von einzelnen Täter*innen aus, sondern ist die Folge von gesellschaftlichen Bedingungen:

Beispiele sind fachlich nicht ausreichend qualifiziertes Personal, unnötige Bürokratie, finanzielle oder personelle Einsparungen oder eine unzureichende Ausstattung.

Strukturelle Gewalt liegt auch dann vor, wenn in einer Einrichtung von Mitarbeitenden und oder Vorgesetzten Übergriffe toleriert oder regelmäßig praktiziert werden. Auch wenn Kund*innen Informationen und Handlungsmöglichkeiten generell verwehrt werden.

3. Stufen von Gewalt

Situationen, in denen Gewalt verübt wurde, sind oft schwierig zu bewerten und einzuschätzen. Oftmals sind Vorgeschichte und Kontext zunächst unbekannt.

Um ein über griffiges Verhalten bewerten und einordnen zu können müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- das jeweils subjektive Erleben eines Menschen
- die Häufigkeit und Massivität, mit dem ein Verhalten gezeigt wird
- dem situativen Kontext, in dem das Handeln stattfindet
- die Intention der handelnden Person
- die anschließende Bereitschaft und Fähigkeit der handelnden Person zu Reflexion und Übernahme von Verantwortung

3.1. Grenzverletzung

Eine Grenzverletzung muss nicht beabsichtigt sein. Ursache kann Überforderung, geringe fachliche Qualifizierung oder schlicht Taktlosigkeit sein. Eine konstruktive Feedback-Kultur im Kollegium und im Kreis der Kund*innen ist unerlässlich. Die Bereitschaft zur Reflexion, eine angemessene Entschuldigung und die Absicht, grenzverletzendes Verhalten in Zukunft zu vermeiden, sind deshalb entscheidend.

- Einmaliges / seltenes Missachten einer angemessenen körperlichen Distanz
- gelegentliche »Spaßraufereien«
- einmaliges oder seltenes Missachten eines respektvollen Umgangs (Befehlston, abwertende Bemerkung)
- unerlaubtes Veröffentlichen von Bildmaterial im Internet
- einmaliges oder seltenes Missachten sexueller Normen oder Schamgrenzen
- sexuell aufreizende Kleidung im Kontakt mit Kund*innen
- einmaliges oder seltenes Missachten der Grenzen der eigenen professionellen Rolle (z.B. Gespräche über intime Themen oder sexuelle Erlebnisse, zärtliche Umgangsweisen, die eher familiär anmuten, Kosenamen geben, sexualisiertes Verhalten von Kund*innen im Umgang zulassen)
- Verletzung der Intimsphäre in der Pflege oder bei Hilfestellungen
- Missachten von Belastbarkeit oder unangemessene Sanktionen
- Ein Nicht-Reagieren bei beobachteten Grenzverletzungen

3.2. Übergriff

Ein Übergriff hingegen lässt sich immer vermeiden. Er geschieht nicht unabsichtlich oder zufällig. Auch wenn übergriffiges Verhalten nicht immer geplant ist, setzt sich die handelnde Person bewusst über gesellschaftliche Normen und institutionelle Regeln und/oder fachliche Standards hinweg, Macht wird missbraucht.

**Jede/r ist verpflichtet zu agieren im (Verdachts-) Fall eines Übergriffs!
Dazu bitte die Handlungsleitlinien im Verdachts- oder Gewaltfall nutzen.**

Beispiele für körperliche Übergriffe

- wiederholte »Spaßraufereien«, die Aggression ausdrücken und wehtun oder ängstigen oder zu Verletzungen führen

Beispiele für psychische Übergriffe

- wiederholtes unerlaubtes Veröffentlichen von Bildern im Internet
- Kund*innen mit den eigenen privaten Problemen behelligen
- verbale Gewalt ausüben, z. B. durch massive sexistische, rassistische oder behindertenfeindliche Äußerungen oder durch wiederholtes Anschreien
- Ignorieren als Bestrafung, drohen, einschüchtern, bewusst überfordern
- Fürsorge und Förderung verweigern oder vernachlässigen
- notwendige therapeutische, pädagogische oder medizinische Hilfe verweigern oder vernachlässigen.
- Sanktionieren oder bloßstellen von unverschuldeten Defiziten (z.B. Einnässen)

Beispiele für sexuelle Übergriffe (ohne Körperkontakt)

- abwertende sexistische Bemerkungen
- wiederholte Flirtversuche mit Kund*innen (z.B. »scherzhafte« Aufforderung zu Küssen)
- Sexualisierung der Interaktion (z. B. durch anzügliche Bemerkungen und Gesten, unangemessene Gespräche über Sexualität)
- Voyeurismus (z. B. unter die Kleidung schauen)
- Zeigen von pornographischen Inhalten
- Re-Inszenieren von sexualisierter Gewalt (z.B. indiskrete Nachfragen)
- wiederholtes Missachten der Privatsphäre der Kund*innen

Beispiele für sexuelle Übergriffe (mit Körperkontakt)

- wiederholtes Missachten einer fachlich angemessenen körperlichen Distanz, grenzüberschreitende, zu intime körperliche Nähe im alltäglichen Umgang, wiederholtes Austauschen von Zärtlichkeiten in Form eines eher familiären Umgangs
- gezielte, wiederholte, angeblich zufällige Berührungen der Genitalien (z. B. Bei Pflegehandlungen oder Hilfestellungen)

3.3. Gewalthandlung- strafrechtlich relevant

Strafrechtlich relevante Gewalthandlungen werden laut Strafgesetzbuch in vorsätzliches und fahrlässiges Handeln unterschieden. Grundsätzlich macht sich immer strafbar, wer vorsätzlich einer anderen Person Gewalt antut.

**Jede/r ist verpflichtet zu agieren im (Verdachts-) Fall einer Straftat!
Dazu bitte die Handlungsleitlinien im Verdachts- oder Gewaltfall nutzen.**

Beispiele für vorsätzlich verübte Straftaten sind:

- Beleidigung (§185 StGB)
- Freiheitsberaubung
(Ins Zimmer einsperren, Schlafmittel verabreichen), (§239 StGB)
- Körperliche Gewalt, Körperverletzung (§223 StGB)
- Nötigung (Nahrung gegen den Willen einflößen), (§240 StGB)
- Sachbeschädigung (an Kleidung reißen), (§ 303StGb)
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB)

- Verbreitung pornographischer Schriften (§184 StGB)
- Nötigung, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§177 StGB)
- Sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176)
- Mögliche Strafnorm für exhibitionistische Handlungen: §183 StGB

- Sex Missbrauch unter Ausnutzung eines Betreuungsverhältnisses (§174c StGB)
- Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen (§179 StGB).
Dies sind Personen, die wegen geistigen/seelischen Krankheit/ Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder auch körperlich zum Widerstand unfähig sind.

Schmid, Wendt 2022